

**Rahmenausstellungsordnung
des Landesverbandes
Sächsischer
Kaninchenzüchter**



**für die inhaltliche Erstellung der spezifischen
Ausstellungsordnung für Ausstellungen Sächsischer
Kaninchenzüchter.**

Herausgeber:
Landesverband Sächsischer Kaninchenzüchter e.V.

Ausgabe: März 2004

Rahmenausstellungsordnung

für alle Landesschauen des Landesverbandes Sächsischer Kaninchenzüchter

Grundsätzlich ist die jeweils aktuelle Ausgabe der Allgemeinen Ausstellungsbestimmungen (AAB) für die Durchführung von Kaninchen- und Erzeugnisausstellungen des Zentralverbandes Deutscher Kaninchenzüchter e.V. verbindlich.

Nachstehende Rahmenausstellungsordnung dient zur Konkretisierung bzw. Ergänzung der Forderungen im Landesverband und soll für die spezifischen Anforderungen der entsprechenden Ausstellungsordnung des Ausrichters eine Rechtsgrundlage sein.

- 1. Veranstalter:** Landesverband Sächsischer Kaninchenzüchter e.V.

- 2. Ausrichter:** Ist der entsprechende Kreisverband, der einen Kaninchenzüchter-Verein mit der Durchführung beauftragen kann. Der Kreisverband beantragt das Vorhaben beim Landesvorstand.
Der Antrag sollte mindestens 15 Monate zuvor eingereicht werden.

- 3. Aussteller:** Ausstellungsberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes Sächsischer Kaninchenzüchter e.V. sowie nach Absprache mit dem Vorstand des Landesverbandes unter der Beachtung der Möglichkeiten auch Mitglieder anderer Landesverbände des ZDK sowie ausländischer Züchtervereinigungen.

- 4. Umfang der Ausstellung:** In den Ausstellungsordnungen ist die Höchsttierzahl anzugeben oder mit dem Vermerk „keine Tierbegrenzung“ zu versehen

- 5. Ausstellungsgliederung:** Nach Absprache mit dem Vorstand des Landesverbandes kann folgende Gliederung erfolgen.
 - Allgemeine - Abteilung
 - Jugend – Abteilung
 - Erzeugnisse und Bastelarbeiten
 - Herdbuch – Abteilung
 - Neuzüchtungen
 - Zuchtgruppe I
 - Zuchtgruppe II
 - Zuchtgruppe III
 - Einzeltiere

Die ausgestellten Tiere müssen Eigentum des Ausstellers sein. Es kommen nur gesunde Tiere zur Ausstellung. Kranke und mit Ungeziefer behaftete Tiere werden von der Ausstellungsleitung zurückgewiesen.

Neuzüchtungen können auf allen Landesschauen ausgestellt und bewertet werden.

Eine Kopie der Genehmigung und die Musterbeschreibung sind einzureichen.

6. Anmeldung:

Die Anmeldungen sind in der Regel Vereinsweise in einfacher oder doppelter Ausfertigung ausgefüllt in Blockschrift bzw. Maschinenschrift sowie mit einer Kopie des Einzahlungsbeleges, wenn nichts anderes festgelegt ist, zu richten an verantwortliche **Person mit genauer Anschrift, Telefonnummer und genauer Angabe der Kontonummer mit BLZ.**

Auf einen Meldebogen darf nur eine Rasse oder Farbenschlag. Einzeltiere müssen getrennt gemeldet werden.

7. Anmeldeschluss: Der Meldeschluss wird von Ausstellungsleitung angegeben, frühester Termin ist 4 Wochen vor Ausstellungsbeginn.

8. Kosten: Die sich für den Aussteller ergebenden Kosten sind mit der Ausstellungsordnung aufgeschlüsselt vorzugeben. Die Kosten sind so zu gestalten, dass diese vom Aussteller als verträglich angesehen werden können und der Ausstellungsleitung unter Ausnutzung aller Möglichkeiten die direkten Kosten abdecken.

Standgeld pro Tier, Erzeugnis

Zuschlag pro Zuchtgruppe

Katalog

Unkosten pro Aussteller

Eintrittskarte darf keine Pflicht sein, erleichtert aber die Arbeit der Ausstellungsleitung.

Jugendliche Aussteller zahlen bis maximal 50% des Standgeldes pro Tier, wenn die Tiere laut Tätowierordnung gekennzeichnet sind.

Die jugendlichen Aussteller sind bei der Preisverteilung gleichberechtigt zu berücksichtigen.

Die Gesamtgebühren sind mit der Einsendung der Anmeldungen auf das angegebene Konto der Ausstellungsleitung mit Zahlungsgrund zu überweisen.

9. Preisgestaltung: 40% des Einzeltierstandgeldes und 100% des Zuchtgruppenzuschlages werden zur Preisgestaltung verwendet. Der Zuchtgruppenzuschlag muss restlos für Pokale bzw. Sachpreise verwendet werden.

Damit fallen die Standgeldpreise I. bis III. Preis für ZG weg.

Aussteller aus anderen Landesverbänden nehmen nicht an den Landesmeisterschaften teil, sind aber bei der Preisverteilung gleichberechtigt zu berücksichtigen.

Zur Verfügung stehende Ehrenpreise werden entsprechend ihres Wertes (nach Entscheidung der Ausstellungsleitung) an erreichte

Zuchtgruppenleistungen der Reihenfolge der Qualität nach vergeben.

10. Leistungswettbewerb: Um die Auszeichnung als „Sächsischer Meister“ treten alle Zuchtgruppen gleichberechtigt in den Wettbewerb.

Die höchstbewertete Zuchtgruppe einer Rasse bzw. eines Farbenschlages erhält die Auszeichnung „Sächsischer Meister“. Voraussetzung ist, dass mindestens 3 Zuchtgruppen von 2 verschiedenen Ausstellern gezeigt und 376 Pkt. erreicht werden und bei jugendlichen Ausstellern mindestens 2 ZG. von 2 verschiedenen Züchtern gezeigt werden. Jeder Sächsische Landesmeister erhält eine Urkunde.

Sind mehrere Zuchtgruppen in Bewertungspunkten sowie in der Summe der Positionspunkte gleich (außer ZG III), dann wird durch einen Direktvergleich der „Sächsische Meister“ ermittelt. Ebenso wird bei den Siegertieren verfahren. Das Alter der Tiere bleibt unberücksichtigt „ .

Mindestens 2 Preisrichter realisieren diese Arbeit. Die Züchter der 3 besten Zuchtgruppen können zur offiziellen Eröffnung ihre Ehrenpreise in Empfang nehmen.

- 11. Ersatztiere:** Ersatztiere sind jeweils nur in gleicher Rasse und Farbschlag zugelassen. Ummeldungen sind gebührenpflichtig. Alle Ummeldungen müssen auf den Bewertungskarten vorgenommen werden. Ersatztiere, die für verkäuflich gemeldete Tiere eingeliefert werden, sind grundsätzlich zum Verkauf freizugeben. Ersatztiere, die nicht umgemeldet wurden, werden bewertet aber von der Preisverteilung ausgeschlossen.
- 12. Anmeldebestätigung:** Die Bestätigung der Anmeldung ist Pflicht. Spätestens 1 Woche vor der Einlieferung muss der Aussteller die schriftliche Bestätigung mit den genauen Angaben und Käfignummern zur Verfügung haben.
- 13. Einlieferung:** Genaue Termin und Zeitangabe durch die Ausstellungsleitung sowie Hinweise auf Forderungen sind zu geben. Alle Ausstellungstiere müssen bis spätestens 14 Tage vor dem Ausstellungstermin gegen RHD geimpft sein. Eine Kopie der Impfbescheinigung vom Tierarzt ist am Tag der Einlieferung abzugeben.
- 14. Preisrichtereinsatz:** Der Einsatz der Preisrichter bei allen Landesverbandsschauen ist mit dem Landesvorstand und Preisrichtervereinigungs- Vorstand abzustimmen. Die Einbindung von Preisrichtern aus allen Preisrichtergruppen muss berücksichtigt werden. Der Einsatz von Preisrichtern aus anderen Landesverbänden bedarf der Zustimmung des Landesverbandsvorstandes. Die **Obleute** sind entsprechend des § 31 der AAB einzusetzen. So z.B. die Mitglieder des ZDK-Präsidiums, der -Standardkommission, usw. Vorsitzende der Landesverbände und Preisrichtervereinigungen, Vorstandsmitglieder der Landesverbände, sowie der Preisrichtervereinigungen, Gruppenobleute.
- 15. Bewertung:** Datum und Zeitangabe durch die Ausstellungsleitung. In der Ausstellungsordnung ist Bewertungsmodus anzugeben, also „fortlaufende Bewertung“ oder „Wechselbewertung“ (AB-Bewertung, ABC-Bewertung, ABCD-Bewertung,). Von der fortlaufenden Bewertung abweichende Bewertungsformen bedürfen des Mehrheitsbeschlusses des Landesvorstandes.

- 16. Tierverkauf:** Es wird erwartet, dass ein Teil der ausgestellten Tiere zum Verkauf stehen. Der Verkaufspreis ist vom Aussteller auf den Anmeldebögen anzugeben. Die Ausstellungsleitung erhält 15 % Vermittlungsgebühr, die der Käufer zu tragen hat. Verkaufte Tiere werden erst nach der Eröffnung der Ausstellung ausgegeben. Verkaufte Tiere, die bei Ausstellungsschluss noch in den Käfigen sitzen, sind von dem Ausstellern zurück zu nehmen.

17. Abrechnung: Die Abrechnung erfolgt Vereinsweise. Jeder Verein erhält eine schriftliche Abrechnung der Preisgelder und des Verkaufserlöses.
Die Vereinsbankverbindung ist bei der Anmeldung genau und vollständig mit anzugeben.

Weitere Hinweise, Verfahrensweisen, Termine und notwendige Informationen sind vom Ausrichter in die spezifische Ausstellungsordnung einzubringen.
Die Ausstellungsordnung ist dem Landesvorstand 6 Monate vor der Ausstellung zur Genehmigung vorzulegen und soll zur Jahreshauptversammlung bzw. zur LV –Schulung ausgegeben werden.

Auf den Meldebogen ist folgende Erklärung aufzudrucken:

„Ich erkenne die zurzeit gültigen Allgemeinen Ausstellungsbestimmungen des ZDK sowie die vom Landesvorstand herausgegebene Rahmenausstellungsordnung und die spezifische Ausstellungsordnung des Ausrichters ausdrücklich an und melde nachverzeichnete Tiere und Erzeugnisse“. Im Falle von Streitigkeiten verzichte ich auf den ordentlichen Rechtsweg.

Die Rahmenausstellungsordnung ist sinngemäß auch für alle anderen Schauen im Landesverband zu verwenden.

Diese Rahmenausstellungsordnung tritt mit dem 1.März 2004 in Kraft.

Landesverband Sächsischer Kaninchenzüchter e.V.

Der Vorsitzende des Landesverbandes
Manfred Seiler